

Merkblatt Bußgeldbescheid

Sehr geehrte/r Kundin/Kunde, mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Punkte zum Thema "Bußgeld" informieren.

Durch den Bußgeldbescheid wird das Bußgeldverfahren mit der Zahlung einer Geldbuße und gegebenenfalls weiteren Nebenfolgen "vorläufig" abgeschlossen.

Wann/Warum bekomme ich einen Bußgeldbescheid?

Sie können in zwei Situationen einen Bußgeldbescheid bekommen:

1. Bußgeldverfahren nach vorheriger Verwarnung:

Wird eine Verwarnung nicht rechtzeitig angenommen und/oder werden Einwände geltend gemacht, die nicht zur Einstellung des Verfahrens führen, wird das Verwarnungsgeld- in ein Bußgeldverfahren übergeleitet und ein entsprechender Bußgeldbescheid erlassen. Dieser beinhaltet neben der Geldbuße auch die Kosten des Verwaltungsverfahrens und die Zustellungskosten.

2. Bußgeldverfahren bei nicht geringfügigen Verstößen:

Bei Ordnungswidrigkeiten, für die nach dem Bußgeldkatalog eine Geldbuße von 60,00 Euro und darüber vorgesehen ist, wird generell ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Eine Verwarnung erfolgt in diesen Fällen nicht. Vor Erlass des Bußgeldbescheides wird dabei dem oder der Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Dies geschieht i.d.R. durch Übersendung eines Anhörungsbogens. Bei Einwendungen werden diese überprüft. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Ordnungswidrigkeit nicht von der oder dem Betroffenen begangen wurde oder nicht nachgewiesen werden kann, stellt die Bußgeldstelle das Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Anderenfalls wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Dieser Bescheid wird mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Wie kann ich bezahlen?

Zahlen Sie den auf dem Bußgeldbescheid festgesetzten Betrag innerhalb 14 Tagen unter Angabe des Aktenzeichens auf das angegebene Konto des Landkreises Böblingen. Hierzu haben Sie mehrere Möglichkeiten:

 Sie können das Bußgeld über unser Online-Portal zahlen. Hierzu nutzen Sie bitte den GiroCode / QR-Code der auf dem Bußgeldbescheid abgedruckt ist.

<u>Achtung:</u> Die Zugangsdaten und der QR-Code auf Ihrem Schreiben sind nur begrenzt gültig.

2. Alternativ können Sie auch eine klassische Banküberweisung tätigen.

Achtung:

Bitte das Aktenzeichen im Verwendungszweck nicht vergessen

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden bin?

Sie können **Einspruch** einlegen. Bitte beachten Sie auch die Informationen in den Rechtsbehelfsbelehrungen auf Ihrem Bußgeldbescheid. Weitere Informationen zu Rechtsbehelfen finden Sie auf unserem Merkblatt "Rechtsbehelfe".

Ich habe in der Zwischenzeit bereits das Verwarnungsgeld gezahlt.

Nach Erlass eines Bußgeldbescheides kann aus rechtlichen Gründen der Eingang des vorher verhängten Verwarnungsgeldes nicht mehr akzeptiert werden.

Was passiert, wenn ich nicht reagiere bzw. nicht bezahle?

Da Sie nicht innerhalb der erforderlichen Frist der Zahlungsaufforderung nachgekommen sind, wird Ihnen eine **Mahnung** mit entsprechender Gebühr zugestellt.

Reagieren Sie weiterhin nicht und bezahlen das Bußgeld trotz Mahnung nicht, so wird das Verfahren an die Vollstreckungsbehörde weitergeleitet. Daraufhin kann der Gerichtsvollzieher eine **Pfändung** bei Ihnen vornehmen um die offenen Beträge einzuziehen. Hierzu kann der Gerichtsvollzieher einen Hausbesuch machen oder z.B. eine Kontopfändung oder Lohnpfändung veranlassen.

Grundsätzlich kann ein Gericht auch eine **Erzwingungshaft** – i.d.R. auf Antrag der Vollstreckungsbehörde anordnen, wenn die Geldbuße oder der bestimmte Teilbetrag einer Geldbuße nicht gezahlt wurde. Sie dient grundsätzlich dazu, einen zahlungsunwilligen Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Die Dauer der Erzwingungshaft richtet sich nach der Höhe der festgesetzten Geldbuße. **Sie können durch Zahlung der offenen Forderungen die Erzwingungshaft jederzeit abwenden.**

Was kann ich machen, wenn ich den Betrag nicht im Ganzen zahlen kann?

Wenn Ihre finanzielle Situation eine Zahlung des Betrages nicht erlaubt, können Sie einen formlosen **Antrag auf Zahlungserleichterung mit entsprechenden Nachweisen** beim Amt für Finanzen des Landratsamtes Böblingen unter der E-Mail-Adresse <u>Finanzen@Lrabb.de</u> stellen.

Achtung:

Durch eine Beantragung von Stundung oder Ratenzahlung ist die Vollstreckung rechtskräftiger Forderungen nicht gehemmt. Erst mit der Genehmigung von Stundung oder Ratenzahlung werden Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt.

Ihre Bußgeldstelle